



**NLSStBV**  
Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Planfeststellung

4118-05020-77

## **Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen zur Optimierung des Bodenabstandes, Erhöhung und Fundamentverstärkung von Mast Nr. 35 der 110-kV-Freileitung LH-10-1020, Sehnde-Peine/Ost**

### **I. Sachverhalt**

Die Avacon Netz GmbH betreibt die 110-kV-Freileitung Sehnde – Peine/Ost (LH-10-1020). Die 110-kV-Freileitung LH-10-1020 Sehnde-Peine/Ost führt durch die Stadt Sehnde in der Region Hannover Richtung Osten in einem Abstand von ca. 2 Kilometer nördlich entlang des Mittelkanals. Weiterhin quert die Leitung die Gemeinde Hohenhameln im Landkreis Peine und endet in der Stadt Peine. Die Gesamtlängestrecke der 110-kV-Freileitung beträgt 22,2 km.

Die SPIE SAG GmbH, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte hat im Auftrage der Avacon Netz GmbH (Vorhabenträgerin) im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Erhöhung und Fundamentverstärkung des Mastes Nr. 35 einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, gestellt.

Mast Nr. 35 befindet sich in dem Stadtgebiet Peine nordwestlich von Schwicheldt in der Gemarkung Schwicheldt, Flur 8, Flurstück 4/1. Um den notwendigen Durchhang der Leiterseile auf der 110-kV-Freileitung bei einer Betriebstemperatur von 80°C zu gewährleisten muss der Mast Nr. 35 um 2 Meter erhöht werden. Eine Betriebstemperatur von 80°C entspricht der genehmigten Höchsttemperatur der 110-kV-Freileitung. Die geplante Baumaßnahme soll innerhalb der bestehenden und damit gesicherten Leitungstrasse erfolgen. Eine darüber hinausgehende Änderung oder Erweiterung der betreffenden 110-kV-Leitung erfolgt im Rahmen dieser Maßnahme nicht.

Von dem Änderungsvorhaben betroffen sind Grundstücke im Landkreis Peine in der Gemarkung Mehrum der Gemeinde Hohenhameln, der Gemarkung Hämelerwald in der Stadt Lehrte und der Gemarkung Schwicheldt in der Stadt Peine.

Im Einzelnen stellt sich die geplanten Instandhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen wie folgt dar:

#### Masterhöhung

Bei dem zu erhöhenden Mast Nr. 35 handelt es sich um einen Übergangsmast mit einem Donaumastbild auf der Seite entgegen der Leitungsrichtung und einem 2-Ebenen-Mastbild in Richtung der Leitung um den Leiterabstand zu der kreuzenden 220-kV-Leitung Lehrte - Wahle einzuhalten. Die Höhe des Mastes wird von 26,2 m auf 28,2 m erhöht. Im Zuge der Aufstockung des Mastes bleibt das bestehende Gestänge vollständig bestehen.

Da Gittermasten aus mehreren einzelnen Schüssen zusammengesetzt sind, wird der Mast zwischen zwei dieser Schüsse aufgetrennt und ein neuer Schuss mittels eines Mobilkrans eingefügt und montiert. Auf diese Weise kann das Mastbild weitestgehend erhalten bleiben. Durch die Erhöhung des Mastes verringert sich die Breite des Schutzstreifens von jeweils 18,16 Metern zu beiden Seiten auf 17,72 Metern beidseitig. Der Mobilkran wiegt ca. 60 t, die Kontergewichte (10 t) werden separat transportiert.

### Fundamentverstärkung

Aufgrund der Masterhöhung muss das Fundament bzw. die Verbindung der Mastestiele zum Fundament am Mast Nr. 35 verstärkt werden, um die dauerhafte Standsicherheit des Mastes gewährleisten zu können. Bei den vorhandenen Fundament handelt es sich um ein Bohrfundament.

Die vorgesehenen Verstärkungen hinsichtlich der Maststatik erfolgt an dem Mast mit einem Auflastfundament. Im Vorfeld dieser Arbeiten wird der Mast zunächst mit Ankerseilen gesichert. Über das Auflastfundament wird die Standfestigkeit des Mastes in Form einer Auflastplatte verstärkt. Die Oberkante des Auflastfundamentes befindet sich in ca. 1 m unter Erdoberkante (EOK) und hat eine Höhe von ca. 70 cm. Die bestehenden Bohrfundamente werden hierbei über das Einbringen der Auflastplatte miteinander verbunden. Die Knaggen werden jeweils an jedem Eckstiel des Gestänges innerhalb der Betonköpfe und an beiden Außenseiten der Eckstiele angebracht. Hierfür wird die Verbindung zwischen Mastgestänge und Beton durch den Abbruch der bestehenden Betonköpfe freigelegt und durch das Anbringen von zusätzlichen Knaggen pro Eckstiel verstärkt. Der Betonkopf wird nach dem Anbringen der Knaggen mit Spezialbeton wiederhergestellt. Die Versiegelung in einer Tiefe von ca. 1 Meter unter der EOK beträgt bei dieser Fundamentstabilisierung ca. 37 m<sup>2</sup>.

Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen von Mast 35 erfolgt von der Landstraße 413 über Wirtschaftswege. Von dem Wirtschaftsweg bis zu dem Maststandort wird über die Ackerfläche eine ca. 3 m breite Zufahrt angelegt. Die Baustellenfläche bei Mast 35 mit einer Größe von ca. 100 m x 20 m am Standort dient als Montage- und Lagerplatz. Auch die Sicherung von Mast 35 mit Ankerseilen erfolgt auf dieser Fläche.

Aus statischen Gründen ist es zudem erforderlich, die nächstgelegenen Masten Nr. 34 und Nr. 36 einseitig abzuankern. Die Zuwegung zu Mast Nr. 34 erfolgt wie zu Mast Nr. 35 über Wirtschaftswege und verläuft dann über Baggermatten (ca. 3 Meter Breite) auf Ackerflächen zum Mastbereich. Die Zuwegung zu Mast Nr. 36 erfolgt direkt von Mast 35 in der Leitungssache auf demselben Flurstück. Die Arbeitsflächen der Abankerungen an Mast 34 und Mast 36 sind jeweils ca. 22x17 Meter und 24x20 Meter groß.

### Bauzeit

Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum zwischen September 2021 und Dezember 2021 vorgesehen und wird etwa zwei Monate andauern. Im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten sind zuvor bauvorbereitende Arbeiten (Wegebau, Baustelleneinrichtung, Abankerung der Masten) sowie der ca. 1-wöchige Tiefbau (Fundamentverstärkung) und die Abbindezeit des Betons der Fundamentverstärkung erforderlich. Diese Arbeiten sind in den zwei Monaten der Bauphase inbegriffen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Gemäß §§ 9 Abs.4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist durch Wiedergabe des Sachverhalts zu I. Genüge getan.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens führen zu keiner Kumulation mit den Auswirkungen der Planänderung, weil sie unterhaltender Natur sind bzw. der Optimierung der Leitung dienen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

#### 1.3.1 Flächen

Temporär werden nur Arbeitsflächen an den Maststandorten 34, 35 und 36 und bei Zuwegungen verstärkt in Anspruch genommen, ohne dass daraus Umweltbeeinträchtigungen erwachsen; nach Baubeendigung entfallen sie wieder.

Die eigentliche Baumaßnahme findet am Bestandsmast Nr. 35 statt. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 35 ist nicht vorgesehen.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 450 m<sup>2</sup> für die Zuwegungen und 2.000 m<sup>2</sup> für die Baustellenfläche an Mast Nr. 35 sowie ca. 374 m<sup>2</sup> und 480 m<sup>2</sup> für die Abankerungen an Mast Nr. 34 und Mast Nr. 36.

An der Erdoberkante (EOK) kommt es nach Fertigstellung und Rekultivierung der beanspruchten Fläche zu keiner zusätzlichen Versiegelung.

#### 1.3.2 Boden

Die temporären Zuwegungen zu Mast Nr. 35 und die benachbarten Masten Nr. 34 und Nr. 36 für die temporäre Abankerung erfolgen teilweise abseits des Straßen- und Wegenetzes. Dabei kann es zu einer Verdichtung des Oberbodens kommen, dies wird durch das Verlegen von Lastverteilplatten oder Baggermatratzen vermieden. Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen mit schweren Geräten kann bei hoher Bodenfeuchte eine Bodenverdichtung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Inanspruchnahme und das Abschieben des Bodens bewirken eine kleinräumige Schädigung der Vegetationsdecke, die auf den zu beanspruchenden Ackerflächen jedoch nur geringe ökologische Verluste bedeuten.

Die Versiegelung in einer Tiefe von ca. 1 Meter unter der EOK beträgt bei dieser Fundamentstabilisierung ca. 37 m<sup>2</sup>. Durch den erforderlichen Bodenaustausch wird zwar Fremdkörper in dem Bodenstruktur eingebracht, aber die Bodenfunktion wird durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht. An der EOK kommt es nach Fertigstellung und Rekultivierung der beanspruchten Fläche zu keiner zusätzlichen Versiegelung.

#### 1.3.3 Grundwasser

In einer durchgeführten Baugrunduntersuchung im Bereich von Mast Nr. 35 bis in 6 Meter Tiefe unter Erdoberkante wurde kein Grundwasser angetroffen. Da es sich jedoch um einen lehmigen Boden handelt, kann es zum Antreffen von Schichtenwasser kommen. Sollte dies während der Baumaßnahme der Fall sein wird das anfallende Wasser (auch Niederschlagswasser) in einer offenen Wasserhaltung verrieselt werden. Dabei wird die anfallende Wassermenge weniger als 10 Kubikmeter pro Tag betragen.

#### 1.3.4 Änderungen an oder Verlegung von Gewässern

Es kommt zu keiner Veränderung.

#### 1.3.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet ist das Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen stark eingeschränkt.

Auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere werden sich durch das Vorhaben keine bau-, anlagen oder betriebsbedingte nachteiligen Auswirkungen ergeben.

#### 1.4 Abfälle

Die alten Betonköpfe werden komplett entsorgt und mit Spezialbeton wiederhergestellt. Der abgebrochene Beton wird mittels Container entsorgt und muss nicht auf der Ackerfläche zwischengelagert werden. Baubedingt anfallende Abfälle und Baumaterialien werden fachgerecht entsorgt. Sollten sich, wider Erwarten, Hinweise auf Schadstoffe im Boden feststellen lassen, wird dieser Boden ebenfalls fachkundig entsorgt.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. Bundesimmissionsschutzverordnung – 26. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266). In dieser Verordnung sind Grenzwerte festgelegt, um Menschen mit ständig bewohnten Gebäuden und Grundstücken vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen: Elektrisches Feld: 5 kV/m; Magnetisches Feld: 100 µT. Diese Grenzwerte werden hier eingehalten.

Da sich die nächstgelegene Bebauung von dem Maststandort mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in einer Entfernung von ca. 693 m zu den geplanten äußeren Leiterseilen befindet und sowohl die magnetischen Felder, als auch die elektrischen Felder mit zunehmender Entfernung zur Feldquelle abnehmen, ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden. Physikalische Beeinträchtigungen des Menschen durch elektrische oder magnetische Felder durch das Vorhaben sind folglich auszuschließen.

Die Änderung an dem Maststandort hat auf die Stärke elektrischer und magnetischer Felder sowie von Lärm- oder Schadstoffimmissionen keinen nennenswerten Einfluss. Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung.

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu akustischen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

##### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Das Vorhaben bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der

Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus. Die Anforderungen der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden durch das Vorhaben erfüllt.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

2.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm, Unvereinbarkeit mit ausgeübten Nutzungen

Das Vorhaben ist mit den nutzungsbezogenen Bestimmungen des RROP vereinbar.

2.1.2 Empfindliche Nutzungen

Solche (etwa Krankenhäuser oder Schulen) werden in oder an dem Vorhaben nicht ausgeübt.

2.1.3 Erholung und Fremdenverkehr

Die Erholungsnutzung wird nicht betroffen.

2.1.4 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Maststandorte befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Das Bauvorhaben führt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase. An Mast Nr. 35 wird eine Arbeitsfläche von ca. 100 m x 20 m benötigt, auf der sämtliche Materialien und Technik für die Aushub- und Sanierungsarbeiten gelagert werden. An den Masten Nr. 34 und Nr. 36 wird für die jeweilige Abankerung eine ca. 22 m x 17 m bzw. 24 m x 20 m große Arbeitsfläche temporär benötigt. Die Beeinträchtigung findet nur während der Bauzeit statt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen wiederhergestellt.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Solche liegen im Vorhabengebiet nicht vor. Betroffen sind intensiv genutzten Ackerflächen ohne Baumbestand. Die Zuwegung zu den Maststandorten kann ohne Eingriff an der vorhandenen Gehölzstruktur erfolgen. Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist. Es sind keine kartierten Biototypen und Vogelschutz- sowie FFH-Gebiete in den Vorhabenbereichen vorhanden. Mast Nr. 35 befindet sich in einem Abstand von ca. 590 Meter zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel, dieses Gebiet wird nicht von der Maßnahme beeinflusst. Das Landschaftsschutzgebiet „Hainwald“, ca. 165 Meter nördlich des Maststandortes, wird ebenfalls nicht von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

2.2.2 Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Peine (2013) befindet sich Mast Nr. 35 in dem Naturraum der Börden. Die Geomorphologie dieses Landstriches ist geprägt von fruchtbaren Lössböden mit ausgedehnten, ausgeräumten Ackerfluren sowie Erhebungen

mit naturnahen Laubwäldern. Es handelt sich um eine Übergangsregion zwischen Tief- und Bergland.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Diese Bodenverdichtung wird durch die Nutzung von vorhandener Wege und direkter Zufahrten zum Maststandort und zur Baustelle verhindert. Durch zusätzliche Baggermatten wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Die Umlagerung des Bodens und ein Einbringen von Fremdstoffen in den Boden werden durch diverse Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die Lagerung und der Wiedereinbau von Boden werden nach Unter- und Oberboden getrennt. Reststoffe und Betriebsmittel werden sorgfältig und fachgerecht entsorgt.

#### 2.2.3 Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Solche Gewässer werden von den Planänderungen nicht berührt.

#### 2.2.4 Natürliche Überschwemmungsgebiete

Derartige Gebiete sind in den Planänderungsbereichen nicht vorhanden.

#### 2.2.5 Bedeutsame Grundwasservorkommen

Solche Vorkommen werden von den Planänderungen nicht betroffen.

#### 2.2.6 Landschaftsbild

Gemäß LRP 2013 des Landkreises Peine befindet sich Mast Nr. 35 in einer Landschaftsbildeinheit mit einer geringen Bedeutung, wird von einer weiträumigen Ackernutzung dominiert und ist strukturarm.

Die Freileitung ist bereits Teil des Landschaftsbildes. Somit wird das Landschaftsbild nicht qualitativ verändert. Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt. Die Erhöhung von Mast Nr. 35 von 26,2 m auf 28,2 m ist für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich. Die Änderung hat insoweit keine nachteiligen Auswirkungen.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Parke und nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG:
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Diese Gebiete werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beansprucht.

Mast Nr. 35 befindet sich in einem Abstand von ca. 590 Meter zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel, dieses Gebiet wird nicht von der Maßnahme beeinflusst.

Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Hainwald“, ca. 165 Meter nördlich des Maststandortes und Mast 35 beträgt im geringsten Abstand nur ca. 165 m. Da aber an Mast 35 lediglich Mastarbeiten von kurzer zeitlicher Dauer und keine dauerhaften bodenverändernden Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

#### 3.1 Art und Ausmaß

##### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit dem betroffenen Gebiet in der Stadt Peine im Landkreis Peine wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

##### 3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen ob. zu 1. und zu 2. im Einzelnen ergibt. Lediglich Mast Nr. 35 soll um 2 m erhöht werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind weder schwer noch komplex.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit sich die Erhöhung von Mast Nr. 35 für die Dauer des Bestehens der Leitung auswirken wird, sind damit keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

#### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. ob. 1.2 und 3.3.

#### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Im Bereich der Baustellenflächen und Zufahrten werden Baggermatten ausgelegt (gilt auch für die Baustellenfläche am Mast). Das Fahren auf Baggermatten verringert den Bodendruck und schützt so den Boden vor schädlichen Bodenverdichtungen. Darüber hinaus wird die Schädigung der Vegetation vermindert. Nach Bauende werden die Baggermatten wieder entfernt und der Ausgangszustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

### III. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung. Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Es wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen; insbesondere kommt es zu keinen Eingriffen in Schutzgebiete nach BNatSchG. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Bodendenkmäler. Es sind keine erheblichen Veränderungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Freileitung bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Erhebliche Eingriffe in das Grund- und Oberflächenwasser sind ebenfalls nicht gegeben. Nach jetzigem Stand wird keine Wasserhaltung während der Baumaßnahme erforderlich sein. Für die Zuwegung und die Arbeitsfläche ist keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme notwendig. Bodenverdichtungen werden mit dem Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Durch den erforderlichen Bodenaustausch wird zwar Fremdkörper in dem Bodenstruktur eingebracht, aber die Bodenfunktion wird durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Untere Immissionsschutz- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert und keine über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen gefordert. Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, können von dem Vorhaben damit offenkundig nicht ausgehen; dies kann abschließend bereits auf der Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 20.08.2021

Im Auftrage



Speier